

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 7. März 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister im Bundeskanzleramt wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Dr. Paul Cahn-Speyer“ (33/2013) angeführten vier Porzellanobjekte

- H.I. 36.103, Ke 9071: Flakon mit Jagdszenen
- H.I. 36.104, Ke 9072: Flakon mit Reliefchinoiserien
- H.I. 36.105, Ke 9073: Flakon mit Kostümfiguren
- H.I. 36.106, Ke 9074: Flakon mit vier reliefierten Feldern

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Paul Cahn-Speyer zu übereignen; dies jedoch unter der Voraussetzung der Rückerstattung der erhaltenen Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in seinem Beschluss vom 10. April 2002 mit den gegenständlichen Porzellanen beschäftigt, auf Grund der damaligen Rechtslage jedoch die Übereignung der Porzellane nicht empfohlen, weil sie nicht unentgeltlich ins Eigentum des Bundes gelangt waren. Da die Unentgeltlichkeit des Erwerbs seit der Novelle des Kunstrückgabegesetzes, BGBl. I Nr. 71/2009, keine Tatbestandsvoraussetzung mehr bildet, liegt nun ein aktualisiertes Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Der Beirat stellt den nachstehenden Sachverhalt fest:

Dr. Paul Cahn-Speyer wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. Offensichtlich zur Vorbereitung seiner Flucht, die ihm im Jänner 1939 mit seiner Ehefrau Marie und dem jüngsten Sohn gelang, stellte die Wiener Speditionsfirma Brasch & Rothenstein am 6. September 1938 bei der Zentralstelle für Denkmalschutz für Dr. Paul Cahn-Speyer ein Ansuchen um Ausfuhrbewilligung für diverse Einrichtungs- und Kunstgegenstände, darunter auch seine Porzellanflakon-Sammlung. Laut Vermerk der Zentralstelle vom 8. September

1938 wurde die Ausfuhrbewilligung für die Porzellanflakon-Sammlung (und ein Damenportrait von Danhauser) verweigert. Über Aufforderung der Zentralstelle für Denkmalschutz wurde die Porzellanflakon-Sammlung im Februar 1939 durch einen Vertreter des Staatlichen Kunstgewerbemuseums (dem heutigen „MAK“, so auch im Folgenden bezeichnet) in der Wohnung von Dr. Paul Cahn-Speyer besichtigt; Am 24. Februar 1939 ersuchte das MAK die Vermögensverkehrsstelle um Bekanntgabe der Schätzpreise der Flakon-Sammlung und am 10. Mai 1939 übermittelte das MAK der Zollfahndungsstelle in Wien ein Verzeichnis der Flakon-Sammlung mit dem Hinweis, den Erwerb der Sammlung zu beabsichtigen. Am 30. Mai 1939 berichtete der Direktor des MAK, Dr. Richard Ernst, der Zentralstelle für Denkmalschutz über eine Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. Eduard Weingarten, der (den mittlerweile geflüchteten) Paul Cahn-Speyer vertrat, dass dieser sich weigere, die Flakon-Sammlung zu verkaufen, und es ihm lieber wäre, wenn diese beschlagnahmt werden würde. Mit Bescheid vom 27. Juli 1939 stellte der Magistrat der Stadt Wien über Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz die Flakon-Sammlung durch Verwahrung im Depot der Zentralstelle sicher. Am 13. August 1940 teilte die Zollfahndungsstelle Wien dem MAK mit, dass das Oberlandesgericht Wien die Porzellanflakon-Sammlung für verfallen erklärt habe und in der Folge erwarb das MAK die Sammlung zum Betrag RM 2.000,-.

Am 18. Februar 1947 übersandte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland dem MAK den Antrag von Paul Cahn-Speyer zur Rückstellung der Flakon-Sammlung, worüber das MAK mit Schreiben vom 28. Februar 1947 das Bundesdenkmalamt informierte und gleichzeitig „empfahl“, zumindest zehn Stücke der Sammlung (von 113 Objekten) „für den österreichischen Kunstbesitz“ zu sichern, worunter die Verweigerung einer Ausfuhrbewilligung zu verstehen ist. Das Bundesdenkmalamt antwortete mit Schreiben vom 18. März 1947, dass im Falle eines Ausfuhransuchens auf die genannten Objekte Bedacht genommen werde. Am 2. April 1947 teilte der nunmehrige Vertreter von Paul Cahn-Speyer, Rechtsanwalt Dr. Josef Tafler, dem MAK mit, dass Paul Cahn-Speyer alle 113 Stücke seiner Flakon-Sammlung bis auf Weiteres dem MAK leihweise überlassen werde. Er fügte hinzu: *„Sollte Herr Dr. Cahn-Speyer zu einem späteren Zeitpunkt einen Transport der Flakon-Sammlung nach England beabsichtigen, wird es sich im Sinne ihres szt. erstatteten Vorschlages wegen Überlassung einiger Stücke der Sammlung mit ihnen in Verbindung setzen.“* Am 26. April 1947 berichtete das MAK dem Bundesdenkmalamt über ein Gespräch mit Rechtsanwalt Josef Tafler, wonach es zu einem Austausch von zwei der zehn für eine Ausfuhrsperrung vorgesehenen Objekte gekommen sei. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 23. Juni 1947 wurde entschieden, dass die Flakon-Sammlung an Paul Cahn-Speyer zurückzustellen ist; Paul Cahn-Speyer ersuchte um Übergabe der Objekte bis spätestens 15. September 1947,

weil er sich bis zu diesem Zeitpunkt in Wien aufhalte. Die Übergabe kam jedoch nicht zustande, am 16. September 1947 informierte Rechtsanwalt Josef Tafler das Bundesdenkmalamt, dass Paul Cahn-Speyer bereit sei, zehn Stücke der Flakon-Sammlung als Leihgabe zu überlassen, und ersuchte um Ausfuhrbewilligung der verbleibenden 103 Objekte. Das Bundesdenkmalamt stellte am 22. September 1947 eine Amtsbestätigung aus, wonach gegen die Ausfuhr dieser 103 Objekte kein Einwand bestehe. Die Übergabe der 103 Objekte erfolgte am 19. November 1947, am 20. November 1947 berichtete das MAK hierüber dem Bundesdenkmalamt und ersuchte gleichzeitig, die zehn beim MAK verbliebenen Leihgaben *„durch eine Sicherstellungsklausel derart als zum österreichischen Kulturbesitz gehörig zu verankern, dass sie nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt abgezogen und ins Ausland verbracht werden können.“* Das Bundesdenkmalamt antwortete mit Schreiben vom 28. November 1947, dass ein Sicherstellungsbescheid nicht ergehen könne, weil sich die Gegenstände in der Verwahrung eines öffentlichen Museums befänden, eine weitere *„Sicherung“* liege darin *„dass das Bundesdenkmalamt hiermit erklärt, das für die 10 Flakons eine ha. Ausfuhrbewilligung nicht erteilt wird“*. Sollte der Sammler ankündigen, die Leihgaben aus dem MAK abzuziehen, wäre das Bundesdenkmalamt sofort zu verständigen.

Am 14. September 1948 ersuchte Paul Cahn-Speyer, die zehn Leihgaben an *„Frau Professor Dr. Julius Richter“* zu übergeben: Das MAK, das nun seine Erwerbsabsicht auf vier Flakons eingeschränkt hatte, berichtete hierüber dem Bundesdenkmalamt und ersuchte, *„die Ausfuhrsperrre zu erneuern und als Sicherstellung die 4 Wiener Porzellan-Flakons beim Museum in Verwahrung zu überlassen. Das Museum ist gerne bereit, die Wiener Flakons zu erwerben.“* Das Bundesdenkmalamt beantragte am 26. Oktober 1948 beim Magistrat der Stadt Wien die Sicherstellung der vier Flakons und führte begründend an, dass Paul Cahn-Speyer seine Leihgaben als Vorstufe einer Ausfuhr zurückziehen möchte.

Am 28. Oktober 1948 informierte das Bundesdenkmalamt das MAK über den Sicherstellungsantrag und ersuchte das Museum, *„im Falle der Ausfuhr der Flakons an Frau Prof. Dr. Julius Richter dieselbe nachweislich darauf aufmerksam zu machen, dass eine Ausfuhr der Flakons ohne Genehmigung des Bundesdenkmalamtes gesetzwidrig und strafbar ist“*. Durch Bescheid vom 17. Jänner 1949 ordnete der Magistrat der Stadt Wien die Sicherstellung der vier Porzellan-Flakons gemäß §§ 4a und 4c Ausfuhrverbotsgesetz durch Verwahrung im MAK an. Am 11. April 1949 übernahm eine Vertreterin von Paul Cahn-Speyer die sechs nicht sichergestellten Flakons. Am 22. Juni 1949 teilte das Bundesministerium für Unterricht dem MAK mit, dass einer Berufung von Paul Cahn-Speyer gegen den Sicherstellungsbescheid nicht Folge gegeben worden sei.

Nach einem Besuch von Paul Cahn-Speyer im MAK bestätigte ihm dieses am 12. Oktober 1953, dass es die vier Flakons zum Preis von S 8.500,- erwerben wolle. Das

Bundesministerium für Unterricht genehmigte den Ankauf mit Schreiben vom 26. Oktober 1953, am 28. Oktober 1953 wurden die vier Flakons in das Hauptinventar des Keramikinventars des MAK eingetragen. Am 12. Dezember 1953 berichtete das MAK dem Bundesdenkmalamt, dass Paul Cahn-Speyer im Oktober mitgeteilt habe, „dass er gezwungen sei, die vier Wiener Porzellanflacons [..., ...] deren Sicherstellung [...] beantragt wurde, zu verkaufen.“ Da der Erwerb nun erfolgt sei, sei „die Sicherstellung dieser Flacons hinfällig.“ Am 30. Jänner 1954 informierte das Bundesdenkmalamt hierüber den Magistrat der Stadt Wien.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lautet:

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden; [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren. Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Es ist daher festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die Entgeltlichkeit des Erwerbs der Erfüllung des Tatbestands nach Ziffer 1 nicht mehr entgegensteht. Der Beirat hat daher zu prüfen, ob die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich des durch das MAK erworbenen Porzellan-Flakons erfüllt sind.

Wie die Sachverhaltsfeststellungen zeigen, hat das MAK seit 28. Februar 1947 versucht, sein Interesse an einem Erwerb von Stücken der an Paul Cahn-Speyer zurückzustellenden Flakon-Sammlung mit Maßnahmen nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut zu verbinden. Aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Josef Tafler vom 2. April 1947 ergibt sich, dass diesem bewusst war, dass die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für Teile der Sammlung nur in Verbindung mit einem Erwerb durch das MAK zu erlangen sein wird (*„Sollte Herr Dr. Cahn-Speyer ... einen Transport nach England beabsichtigen, wird er sich ...wegen Überlassung einiger Stücke ... in Verbindung setzen.“*). Als die Ausfolgung der zehn als Leihgaben im MAK verbliebenen Stücke bevorstand, regte das MAK die Sicherstellung der vier (hier gegenständlichen) Stücke beim Bundesdenkmalamt mit dem ausdrücklichen Hinweis an, dass es bereit sei, diese Stücke zu erwerben. Der in der Folge erlassene Sicherstellungsbescheid vom 19. Jänner 1949 wurde in Berufung gezogen, der jedoch nicht gefolgt wurde.

Auch wenn der Verkauf der vier Flakons erst im November 1953 erfolgte, also mehr als vier Jahre nach Erlassen des Sicherstellungsbescheides, so ist doch festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs die Beteiligten von der Rechtswirksamkeit des Verkaufs gelehrt waren, wie sich insbesondere aus dem Bericht des MAK an das Bundesdenkmalamt vom 12. Dezember 1953 ergibt. Darüber hinaus zeigt das Verhalten von Paul Cahn-Speyer – nämlich sowohl vor als auch nach 1945 als auch seine Ablehnung eines („freiwilligen“) Verkaufs im Jahr 1939 – eindeutig, dass er offenbar kein eigenes Interesse an einer Veräußerung von Flakons an das MAK hatte, sondern die Sammlung ungeschmälert rückerstattet wollte. Wenn daher das MAK berichtet, dass Paul Cahn-Speyer sich *„gezwungen“* sieht, die vier Flakons zu verkaufen, so kann dies nur im Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbot verstanden werden.

Es ist daher unzweifelhaft, dass ein enger Zusammenhang sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht zwischen der Rückstellung der Porzellan-Flakons, den Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und dem Ankauf besteht. Der Beirat sieht daher den Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weist jedoch darauf hin, dass die erhaltene (valorisierte) Gegenleistung (S 8.500,-) gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz vor einer Übereignung zurückzuerstatten wäre.

Dem Bundesminister im Bundeskanzleramt war daher die Übereignung der vier Porzellan-Flakons an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Dr. Paul Cahn-Speyer zu empfehlen.

Wien, am 7. März 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ